

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wernsdorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernsdorf in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wernsdorf ändert sich wie folgt:

siehe Tabelle als Anlage zur Satzung

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wernsdorf tritt die Anlage zu § 3 der 2. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Wernsdorf beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Wernsdorf, den 04.11.2022

Matthias Müller
Bürgermeister



Anlage

Gemeinde Wernsdorf: Elternbeiträge ab Januar 2023

Übersicht über Elternbeiträge in € (§§ 4, 5) gemäß § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG

Krippe	h	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	9	205,00	123,00	41,00	184,50	110,70	36,90
	6	136,67	82,00	27,33	123,00	73,80	24,60
	4,5	102,50	61,50	20,50	92,25	55,35	18,45
bei Bedarf § 4 Abs. 5	10	227,78	136,67	45,56	205,00	123,00	41,00
Kindergarten	h	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	9	115,00	69,00	23,00	103,50	62,10	20,70
	6	76,67	46,00	15,33	69,00	41,40	13,80
	4,5	57,50	34,50	11,50	51,75	31,05	10,35
bei Bedarf § 4 Abs. 5	10	127,78	76,67	25,56	115,00	69,00	23,00
Hort	h	Familie / familienähnliche Gemeinschaft			Alleinerziehend		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Ermäßigung in %</i>			40	80	10	10	10
	6	65,00	39,00	13,00	58,50	35,10	11,70
	5	54,17	32,50	10,83	48,75	29,25	9,75

Mehrbetreuung nach § 4 Abs. 6 der Elternbeitragsatzung je Stunde

Krippe	6,86 €
Kindergarten	2,86 €
Hort	2,31 €